

Dr. Alexander Dix
Berliner Beauftragter
für Datenschutz und Informationsfreiheit

Vorratsdatenspeicherung und Bildung von Persönlichkeitsprofilen

Thesen
bei der Informationsveranstaltung
„Datenschatten“
TU Dresden
11. Oktober 2006

1. Die Vorratsdatenspeicherung würde zu Datenbeständen führen, deren Zweckbindung kaum zu kontrollieren wäre und die einer umfassenden Profilbildung Tür und Tor öffnen würde.
2. Die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lässt nur den Schluss zu, dass die Vorratsdatenspeicherung in Deutschland mit dem Grundgesetz unvereinbar ist.
3. Soweit Gemeinschaftsrecht und Grundgesetz miteinander kollidieren, müssen der Europäische Gerichtshof (EuGH) und das Bundesverfassungsgericht angerufen werden und Stellung beziehen.
4. Zumindest muss die Umsetzung der Vorratsdatenrichtlinie aufgeschoben werden, bis der EuGH über die Klagen Irlands und der Slowakei entschieden hat.
5. Letztlich führt die Vorratsdatenspeicherung nicht zu mehr, sondern zu weniger Sicherheit, denn sie ist rechtlich wie auch gesellschaftlich hochriskant.